

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. PETRUS-CANISIUS, MAINZ-GONSENHEIM

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kath. Kirchengemeinde St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim e.V.“. Er hat seinen Sitz in Mainz und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck, Gemeinnützigkeit

Aufgabe und Zweck des Vereines ist es, die Belange der Kath. Kirchengemeinde St. Petrus Canisius zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- finanzielle und ideelle Unterstützung der Gemeindegemeinschaft;
- die Unterstützung der baulichen Instandhaltung und den Erhalt der Kirche, ihrer Nebenräume und ihres räumlichen Umfeldes (Pfarrgarten).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und der Vorstand erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; davon ausgenommen ist der Ersatz notwendiger Auslagen, die im Interesse des Vereins aufgewandt worden sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet. Sie gilt als angenommen, wenn die Aufnahme nicht durch den Vorstand innerhalb von 3 Monaten schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht statthaft.

Gruppen der Pfarrei können fördernde Mitglieder des Vereins werden. Fördernde Mitglieder können nicht dem Vorstand angehören; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird zum jeweiligen Jahresende wirksam. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es seine sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten (z.B. der Beitragszahlung) nachhaltig verletzt oder sich vereinschädigend verhält. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zum Gehör zu geben.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung und ihre Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende mit einer Frist von mind. 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist vom Leiter/von der Leiterin der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20% der eingetragenen Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl des/der Vorsitzenden und des Kassierers/der Kassiererin,
- Wahl einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers, der/die nicht dem Vorstand angehören darf
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen; hierzu bedarf es der Mehrheit von 3/4 der Anwesenden
- Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Fragen von besonderer Bedeutung
- Beratung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Grundzüge der Arbeit
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers und des Geschäftsberichtes des Vorstandes.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/n, den/die Kassierer/in und mindestens eine/n Beisitzer/in.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. § 7 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

Der Kassierer / die Kassiererin vertritt den Vorsitzenden / die Vorsitzende. Der Verein wird von seinem / seiner Vorsitzenden oder dem Kassierer / der Kassiererin gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der / die Vorsitzende oder der Kassierer / die Kassiererin ist Vorstand i.S. des § 26 BGB.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal halbjährlich, zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder seinen Vertreter / seine Vertreterin mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Der Schriftführer / die Schriftführerin fertigt über seine Sitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, eine Niederschrift.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit – längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung - einen Nachfolger /eine Nachfolgerin kooptieren.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, die Verwaltung der Mittel und des Vermögens des Vereins, soweit nicht gem. § 8 die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht. Alle Ausgaben werden vom Kassierer / von der Kassiererin im Einvernehmen mit dem / der Vorsitzenden angewiesen. Die Einnahmen und Ausgaben werden vom Kassierer / von der Kassiererin in einem ordnungsgemäßen Rechnungswerk nachgewiesen. Er / sie erstellt die Jahresrechnung.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird durch den/die Kassenprüfer/in geprüft. Der/die Prüfer/in erstattet über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht. Zu den Aufgaben des/der Rechnungsprüfer/in gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

§ 12 Auflösung des Vereines und Verwendung des Vereinsvermögens

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Er bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Kommt mangels ausreichender Beteiligung ein Beschluss auf diese Weise nicht zustande, so entscheidet in einer zweiten Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Kath. Kirchengemeinde St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim und darf nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.

Mainz, den 25. November 2015